



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 154/2012

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51-Wirtschaftliche Jugendhilfe	Datum: 23.08.2012
Produkt: 51.03 Beratung, Hilfen zur Erziehung, Schutzmaßnahmen	

Beratungsfolge: Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Sitzungsdatum: 11.09.2012	Entscheidung
---	------------------------------	--------------

## Unbefristete Anerkennung des Vereins "Bunter Kreis Münsterland e.V." als freier Träger der Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Verein „Bunter Kreis Münsterland e.V.“ gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

### Sachverhalt:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales hat in der Sitzung am 26.08.2008 (152/2008) beschlossen, den Verein „Bunter Kreis Münsterland e.V.“ zunächst befristet für drei Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Nun hat der Verein beantragt, die Anerkennung unbefristet auszusprechen (Anlage 1).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im SGB VIII wie folgt beschrieben:

§ 75 Abs. 1: „Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.“

Konzept, Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Vereins liegen der Verwaltung vor. Die satzungsgemäßen Ziele sind:

- Unterstützung bei emotionalen, sozialen und körperlichen Problemen von Familien von schwer und chronisch kranken Kindern
- Integration der Krankheit in den Lebensalltag
- Ermöglichung einer möglichst guten emotionalen und körperlichen Entwicklung des Kindes in seiner Familie und seinem gesamten Lebensumfeld.

Seinerzeit wurde eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren ausgesprochen, um prüfen zu können, ob der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o. g. Vorschrift zu leisten imstande ist.

Am 26.08.2008 übertrug der Ausschuss dem Verein „Der Bunte Kreis Münsterland e. V.“ die Koordination des Projektes Guter Start (Vorlage 193/2008), auch dies zunächst für eine Laufzeit von 3 Jahren und im Umfang einer ¼ Vollzeitstelle. Einen Zwischenbericht zum Verlauf des Projektes legte der Verein dem Ausschuss am 09.03.2010 vor (Vorlage 056/2008). Am 05.07.2011 entschied der Ausschuss, mit dem Verein einen unbefristeten Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Projekts Guter Start zu schließen (Vorlage 127/2011).

Das Projekt Guter Start stellt mit Bezug auf die neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes vom 01.01.2012<sup>1</sup> und der Bedeutung früher Hilfen einen wichtigen Baustein zum aktiven Kinderschutz in der Stadt Coesfeld dar. In dem Projekt geht es darum, durch die Verzahnung der bestehenden Versorgungsstrukturen (Jugendhilfe, Gesundheitshilfe ...) und durch die Definition von Schnittstellen das frühzeitige Erkennen von schwierigen und belasteten Lebenssituationen zu ermöglichen, um frühzeitig Hilfe- und Beratungsangebote anzubieten. Damit unterstützt das Projekt Eltern bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung. Es orientiert sich zugleich an den Ressourcen der Familie.

Die Kooperation mit dem Verein verläuft aus Sicht der Verwaltung sehr gut. Der Verein „Der Bunte Kreis Münsterland e. V.“ ist nunmehr fast vier Jahre in der Coesfelder Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich aktiv und das Projekt Guter Start läuft ohne Befristung weiter. Damit sind die Vorgaben des § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein nunmehr unbefristet als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

## **Anlage:**

Antrag des Vereins „Bunter Kreis Münsterland e. V.“ vom 03.07.2012

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz: „Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).“